

Jugendordnung

der VDST-Jugend

des Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Stand: 02.03.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name.....	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze und Aufgaben.....	3
§ 4	Organe	4
§ 5	VDST-Jugendversammlung.....	4
§ 6	Aufgaben der Jugendversammlung	4
§ 7	Zusammentritt der Jugendversammlung	4
§ 8	Einladung zur Jugendversammlung	5
§ 9	Versammlungsleitung der Jugendversammlung.....	5
§ 10	Anträge an die VDST-Jugendversammlung	5
§ 11	Beschlussfähigkeit – Abstimmung – Wahlen der VDST-Jugendversammlung.....	6
§ 12	Stimmrecht in der Jugendversammlung	6
§ 13	Kassenführung.....	7
§ 14	VDST-Jugendrat	7
§ 15	VDST-Jugendvorstand	8
§ 16	Vertretung der VDST-Jugend.....	8
§ 17	Ausscheiden eines Mitglieds aus dem VDST-Jugendvorstand	9
§ 18	Fachreferate	9
§ 19	Jugendunterordnung	9
§ 20	Änderung der Jugendordnung.....	9
§ 21	Inkrafttreten.....	9
§ 22	Anlagen	10

§ 1 Name

Die VDST-Jugend ist die Jugendorganisation im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Die VDST-Jugend wird von den jugendlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine des VDST, den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine des VDST, den Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände des VDST, sowie dem VDST-Jugendvorstand gebildet.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des VDST, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die VDST-Jugend ist fester Bestandteil des VDST. Sie ist an die Satzung des Verbandes gebunden.

§ 2 Zweck

Die VDST-Jugend sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des VDST an der Verbandsarbeit.

Die VDST-Jugend koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine, der Landestauchsportverbände und des Verbandes auf Bundesebene.

Die VDST-Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

Die VDST-Jugend unterhält die Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

Die VDST-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die VDST-Jugend verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die VDST-Jugend bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des VDST ein. Die VDST-Jugend ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung, die Grundsätze der guten Verbandsführung.

Die VDST-Jugend ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Förderung des Tauchsports
- b) Förderung des Jugendwettkampfsports
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Lehrarbeit
- e) Internationale Jugendarbeit
- f) Jugenderholung
- g) politische und kulturelle Jugendbildung
- h) aktiver Gewässer- und Umweltschutz

sowie auf allen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – übertragenen Aufgaben der Träger der freien Jugendhilfe.

§ 4 Organe

Die Organe der VDST-Jugend sind:

- 1) die VDST-Jugendversammlung
- 2) der VDST-Jugendrat
- 3) der VDST-Jugendvorstand.

§ 5 VDST-Jugendversammlung

Die VDST-Jugendversammlung ist das oberste Organ der VDST-Jugend. Sie setzt sich zusammen aus:

- 1) den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine des VDST
- 2) den Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände des VDST
- 3) den Mitgliedern des VDST-Jugendvorstandes.

§ 6 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Entgegennahme der Berichte des VDST-Jugendvorstandes
3. Entgegennahme der Berichte der prüfenden Personen der Jugendkasse
4. Entscheidung über die Entlastung des VDST-Jugendvorstandes
5. Wahlen von:
 - a. dem VDST-Jugendvorstand
 - b. dem Kassenprüfungsteam
6. Vorlage und Genehmigung des Etats
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 7 Zusammentritt der Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Über Termin und Ort entscheidet der VDST-Jugendvorstand. Die Versammlung kann auch ganz oder teilweise virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmenden, durchgeführt werden. Bei einer Durchführung mit physischer Präsenz sollte diese bei einer Großveranstaltung der VDST-Jugend stattfinden.

Auf Antrag von mindesten 20 Vereinsjugendgruppen, die jedoch nicht aus nur einem Landestauchsportverband stammen dürfen, oder auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des VDST-Jugendrats muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§ 8 Einladung zur Jugendversammlung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlungen muss mindestens acht Wochen vor dem angegebenen Termin durch Veröffentlichung im Verbandsorgan oder durch E-Mail an

- alle Mitgliedsvereine des VDST,
- alle Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände,
- sowie an den VDST-Jugendvorstand

eingeladen werden. Die Genannten haben hierzu E-Mailadressen vorzuhalten und gegenüber dem VDST-Jugendvorstand zu benennen. Diese benannten E-Mailadressen sind verbindlich.

Bei Veröffentlichung im Verbandsorgan ist ein Hinweis auf den Termin und den Ort der Jugendversammlung sowie auf eine Webseite, in welcher die übrigen Einladungsinhalte – so insbesondere die Tagesordnungspunkte – veröffentlicht sind, ausreichend.

Bei Ladung per E-Mail ist Hinweis auf den Termin und den Ort der Jugendversammlung im Mailtext sowie im Übrigen Link auf eine Webseite, in welcher die übrigen Einladungsinhalte – so insbesondere die Tagesordnungspunkte – veröffentlicht sind, ausreichend.

Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung über einen der oben genannten Wege veröffentlicht werden. Sofern aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zur Teilnahme, mit oder ohne Wahrnehmung von Stimmrecht, an der Jugendversammlung erforderlich ist, werden die Frist und die Wege der Anmeldung spätestens mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Frist zur Anmeldung beträgt dabei nicht mehr als eine Woche vor dem angesetzten Versammlungsbeginn.

Für die Einladung ist der VDST-Jugendvorstand verantwortlich.

§ 9 Versammlungsleitung der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird vom amtierenden Vorsitz des VDST-Jugendvorstands geleitet, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des VDST-Jugendvorstands, in deren Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des VDST-Jugendrats. Sollte eine Versammlungsleitung durch den VDST-Jugendrat nicht gestellt werden können, wählt sich die Jugendversammlung als ersten Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung eine Versammlungsleitung.

§ 10 Anträge an die VDST-Jugendversammlung

Anträge an die Jugendversammlung müssen dem VDST-Jugendvorstand sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in Textform mit Begründung zugegangen sein. Der Antrag muss auf der VDST-Jugendversammlung von der beantragenden Person oder einer Vertretung mündlich begründet werden.

Anträge werden mit der Tagesordnung bekannt gemacht.

Antragsberechtigt sind die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine, die Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände sowie die Mitglieder des VDST-Jugendvorstands.

Dringlichkeitsanträge können von allen ordentlichen Mitgliedern der VDST-Jugendversammlung gemäß § 5 gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmen der VDST-Jugendversammlung die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit – Abstimmung – Wahlen der VDST-Jugendversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene VDST-Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Stimmrecht in der Jugendversammlung

Stimmberechtigt sind:

- 1) Die Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände haben für ihren jeweiligen Landestauchsportverband je eine Stimme.
- 2) Die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine haben pro angefangene 10 jugendliche Mitglieder (gemäß § 1) ihres Vereines je eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmen ist die Beitragszahlung gemäß § 6 der Beitragsordnung maßgebend.

Die Stimmrechte können wie folgt ausgeübt werden:

- a) Das Stimmrecht der Jugend eines Mitgliedsvereins kann durch die eigene Jugendvertretung ausgeübt oder an die Jugendvertretung eines anderen Mitgliedsvereins desselben Landestauchsportverbands oder an ihren Landestauchsportverband übertragen werden. Die Vertretung einer Jugendgruppe eines Mitgliedsvereins, die von der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung Gebrauch macht, kann ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben.
- b) Die Vertretung einer Jugendgruppe eines Mitgliedsvereins kann nur für zwei weitere Jugendgruppen von Mitgliedsvereinen aus ihrem Landestauchsportverband das übertragene Stimmrecht ausüben.
- c) Die Jugendvertretungen eines Landestauchsportverbandes können ihr eigenes Stimmrecht nur selbst ausüben. Sie können das Stimmrecht für beliebig viele Vertretungen der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine ihres Landestauchsportverbandes ausüben, sofern die jeweiligen Mitgliedsvereine ihnen das Stimmrecht übertragen haben.

Die Gültigkeit von Stimmrechtsübertragungen ist wie folgt geregelt:

- a) Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für eine Jugendversammlung.
- b) Die Stimmrechtsübertragung muss mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn (Einreichungsfrist) übermittelt werden. In der Einladung zur Versammlung kann auch eine kürzere Einreichungsfrist festgelegt werden.
- c) Die Stimmrechtsübertragung muss im Regelfall an den VDST-Jugendvorstand bzw. an eine von diesem beauftragte Person übermittelt werden. Hierzu ist das Formular in Anlage 1 zu nutzen (Stimmrechtsübertragung eines VDST-Mitgliedsvereins). In der Einladung zur Versammlung kann auch eine elektronische Erfassung von Stimmrechten und Stimmrechtsübertragungen festgelegt werden. In diesem Fall genügt die Übermittlung in dem bereitgestellten elektronischen System.
- d) Die Rücknahme einer Stimmrechtsübertragung ist bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich. Die Erklärung der Rücknahme hat auf demselben Weg zu erfolgen wie die Übermittlung der Stimmrechtsübertragung. Die Rücknahme ist vom VDST-Jugendvorstand oder einer von diesem beauftragte Person zu prüfen.

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt der erklärenden Person.

§ 13 Kassenführung

Zur Kassenprüfung werden jährlich zwei Personen als Kassenprüfungsteam gewählt. Sie dürfen nicht dem VDST-Jugendvorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

Der VDST-Jugendvorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfenden jederzeit alle Kassenunterlagen zugänglich zu machen. Der VDST-Jugendvorstand legt seinen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr und den Etatvorschlag für das kommende, ggf. laufende, Geschäftsjahr zu jeder ordentlichen VDST-Jugendversammlung vor. Innerhalb des VDST-Jugendvorstands ist das Vorstandsmitglied „Finanzen“ für die Kassenführung verantwortlich.

Das Kassenprüfungsteam berichtet auf der VDST-Jugendversammlung und gibt eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des VDST-Jugendvorstandes ab.

§ 14 VDST-Jugendrat

Der VDST-Jugendrat ist in seiner Arbeit grundsätzlich an die Beschlüsse der VDST-Jugendversammlung, die VDST-Jugendordnung und die Satzung des VDST sowie dessen ihn berührenden Ordnungen gebunden.

Der VDST-Jugendrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des VDST-Jugendvorstands
- b) den Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände.

Der VDST-Jugendrat ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen wurde. Die Einberufung kann auch mittels elektronischer Medien (wie E-Mail) erfolgen. Die Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände haben hierzu E-Mailadressen vorzuhalten und dem VDST-Jugendvorstand bekannt zu machen. Es muss ein Vertreter des VDST-Jugendvorstand sowie ein Jugendvertreter der Landestauchsportverbände anwesend sein.

Jedes Mitglied des VDST-Jugendrats ist in den Sitzungen des VDST-Jugendrats in vollem Umfang stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des VDST-Jugendvorstands mit je einer Stimme
- b) die Jugendvertretungen der Landestauchsportverbände mit je einer Stimme je Landestauchsportverband

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle eines paritätischen Abstimmungsergebnisses entscheidet die Stimme des Vorsitz des VDST-Jugendvorstands.

Sofern Beschlüsse gefasst werden, die über die Vorgaben der VDST-Jugendversammlung hinausgehen, sind diese auf der unmittelbar nachfolgenden VDST-Jugendversammlung vorzustellen und bedürfen deren Genehmigung.

Der VDST-Jugendvorstand lädt zur Sitzung des VDST-Jugendrats ein.

Sitzungen des VDST-Jugendrats sowie Arbeitssitzungen können präsent, virtuell mittels geeigneter Kommunikationsmedien (z.B. als Videokonferenz) oder in gemischter Form durchgeführt werden.

§ 15 VDST-Jugendvorstand

Die Aufgabe des VDST-Jugendvorstands ist es, die Geschicke der VDST-Jugend zwischen den VDST-Jugendversammlungen und VDST-Jugendratssitzungen zu lenken. Der VDST-Jugendvorstand ist in seiner Arbeit grundsätzlich an die Beschlüsse der VDST-Jugendversammlung und des VDST-Jugendrats, die VDST-Jugendordnung und die Satzung des VDST sowie an dessen ihn berührenden Ordnungen gebunden.

Der VDST-Jugendvorstand besteht aus:

- a) Vorsitz
- b) Finanzen
- c) vier weiteren Mitgliedern ohne direkt zugeordnete Aufgabenbereiche

Von den genannten Vorstandsmitgliedern dürfen maximal vier zum Zeitpunkt ihrer Wahl 21 Jahre oder älter sein. Die Mitglieder des VDST-Jugendvorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In geraden Kalenderjahren werden die Positionen Vorsitz (a) sowie zwei weitere Mitglieder (c) des Jugendvorstands gewählt. In ungeraden Kalenderjahren werden die Positionen Finanzen (b) sowie zwei weitere Mitglieder (c) des Jugendvorstands gewählt.

Die Mitglieder des VDST-Jugendvorstands legen ihre jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und -verteilung gemeinsam fest.

Jedes Mitglied des VDST-Jugendvorstands ist mit je einer Stimme in den VDST-Jugendvorstandssitzungen stimmberechtigt. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle eines paritätischen Abstimmungsergebnisses entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Der VDST-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder des VDST-Jugendvorstands teilnehmen. Sofern Beschlüsse gefasst werden, die über die Vorgaben der VDST-Jugendversammlung und/oder des VDST-Jugendrats hinausgehen, sind diese auf der unmittelbar nachfolgenden Sitzung des VDST-Jugendrats vorzustellen und bedürfen dessen Genehmigung.

Sitzungen des VDST-Jugendvorstands werden durch den Vorsitz einberufen, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied des VDST-Jugendvorstands. Sitzungen des VDST-Jugendvorstand sowie Arbeitssitzungen können präsent, virtuell mittels geeigneter Kommunikationsmedien (z.B. als Videokonferenz) oder in gemischter Form durchgeführt werden.

§ 16 Vertretung der VDST-Jugend

Die VDST-Jugend wird durch den Vorsitz des VDST-Jugendvorstandes innerhalb und außerhalb des VDST vertreten. Dieser kann sich im Einzelfall durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes übernimmt eines der weiteren Mitglieder des VDST-Jugendvorstands geschäftsführend die Aufgaben; dies schließt den stellvertretenden Sitz in anderen Gremien ein. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

§ 17 Ausscheiden eines Mitglieds aus dem oder Nicht-Besetzung eines Amtes des VDST-Jugendvorstand

Scheidet eines der Mitglieder des VDST-Jugendvorstands vorzeitig aus oder wird ein Amt im VDST-Jugendvorstand bei Neu- oder Nachwahl nicht besetzt, so tritt folgende Regelung in Kraft:

- Der VDST-Jugendvorstand besetzt das Amt kommissarisch.
- Der Vorsitz darf nur von einem der weiteren Mitglieder des bestehenden VDST-Jugendvorstands übernommen werden. Kommt es zu keiner Einigung innerhalb des VDST-Jugendvorstands beschließt der VDST-Jugendrat den kommissarischen Vorsitz.
- Eine kommissarische Besetzung gilt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden VDST-Jugendversammlung.
- Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen VDST-Jugendvorstandsmitglieds erfolgen.

§ 18 Fachreferate

Der VDST-Jugendvorstand ist berechtigt, Fachreferate und deren Leitung zu berufen. Fachreferate unterstützen den VDST-Jugendvorstand in besonderen Aufgabengebieten. Zu ihrer Aufgabenerfüllung können ihnen Befugnisse vom VDST-Jugendvorstand übertragen werden. Sie unterliegen der Fachaufsicht des VDST-Jugendvorstands. Ihre Befugnisse, ihr Bestand und ihre Amtszeit gelten bis auf Widerruf und können jederzeit durch Beschluss des VDST-Jugendvorstands ohne Begründung zurückgezogen werden.

Eine Vertretung des jeweiligen Fachreferats kann auf Einladung an Sitzungen des VDST-Jugendvorstands und/oder des VDST-Jugendrats beratend teilnehmen.

§ 19 Jugendunterordnung

Der VDST-Jugendvorstand ist berechtigt, Spiel-, Wettkampf-, Ausbildungs- und Geschäftsordnungen für den Jugendbereich zu erlassen, die nicht den Interessen und Ordnungen sowie der Satzung des VDST widersprechen dürfen.

Der Erlass erfolgt im Benehmen mit den einzelnen ggf. betroffenen Fachbereichen des VDST, wie z. B. Fachbereich Ausbildung oder Leistungssport.

§ 20 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der VDST-Jugendversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der VDST-Jugendversammlung vom 02.03.2024 und dem Beschluss des VDST-Vorstands vom 03.06.2024 in Kraft.

§ 22 Anlagen

Die Anlagen werden als separate Dokumente auf der Verbandswebsite veröffentlicht und können durch den VDST-Jugendvorstand aktualisiert werden:

Nr.	Dokumententitel
1	Stimmrechtsübertragung eines VDST-Mitgliedsvereins